

Starke Bürgerstiftungen – starke Kommunen

Zehn Tipps für die erfolgreiche Zusammenarbeit

1. Was Kommunen nicht tun sollten:

1.1 **Als Kommune eine Bürgerstiftung gründen**, mit Ratsmitgliedern die Gremien besetzen und die Bürger um Zustiftungen bitten. Das widerspricht der Idee und den Merkmalen einer Bürgerstiftung, bringt kaum Zustiftungen und ist eine Steilvorlage für alle Kritiker.

Stattdessen: Die Idee einer Bürgerstiftung öffentlich begrüßen, sich aber nicht als Initiator oder Motivator in die Pflicht nehmen lassen. Die Botschaft: unterstützen ja, anschieben nein.

1.2 **Im Rat die Gründung einer Bürgerstiftung beschließen**. Da die Gründung einer Bürgerstiftung keine Angelegenheit des Rates ist, gibt es für ihn auch nichts zu beschließen. Im schlimmsten Fall wird die gute Absicht „politisiert“ und im Streit der Fraktionen und Parteien beschädigt.

Stattdessen: Die Idee einer Bürgerstiftung öffentlich begrüßen und zu einer Angelegenheit der Bürger und Unternehmen erklären.

1.3 **Sich in den Vorstand einer Bürgerstiftung berufen** oder sich zum Vorsitzenden eines Organs wählen lassen. Das weckt Erwartungen, die nicht erfüllt werden können (Geld für die Bürgerstiftung) und programmiert bei klammen kommunalen Haushalten Interessenkonflikte vor (Förderung durch die Bürgerstiftung anstelle durch die Kommune).

Stattdessen: Andere Funktionen bei der Bürgerstiftung übernehmen wie z. B. Schirmherr, Kuratoriumsmitglied oder im Freundeskreis.

1.4 Als Verwaltung oder Lokalpolitiker **die Bürgerstiftung ignorieren**. Die Arbeit der Bürgerstiftung hat so oder so Auswirkungen in der und auf die Kommune, z. B. bei Fragen der Finanzierung oder Folgefinanzierung von Vorhaben.

Stattdessen: Einen guten Draht zur Bürgerstiftung pflegen und eine aufgaben- und arbeitsteilige Zusammenarbeit suchen.

1.5 **Die Bürgerstiftung von der Stadt oder Gemeinde mitverwalten** lassen. Wenn die Adresse des Rathauses auch die der Bürgerstiftung wird, erweckt, was vielleicht großzügig gemeint war, nach außen einen falschen Eindruck.

Stattdessen: Kontakte nutzen, um der Bürgerstiftung leerstehende Büro- oder Gewerbeimmobilien für eine Zwischennutzung zur Verfügung zu stellen.

Nährlich, Stefan / Hellmann, Bernadette: Starke Bürgerstiftungen – starke Kommunen, in: Diskurs Bürgerstiftungen. Was Bürgerstiftungen bewegt und was sie bewegen. Aktive Bürgerschaft e.V. (Hrsg), 2013

2. Was Kommunen tun sollten:

2.1 Beteiligen Sie sich als **Gründungsstifter oder Zustifter** an einer Bürgerstiftung. Neben Geld können auch Immobilien, Wertpapiere, Unternehmensbeteiligungen oder sonstige Vermögensgegenstände eingebracht werden.

2.2 Einen **Matching Fund** auflegen, aus dem alle Zustiftungen an die Bürgerstiftung verdoppelt werden. Dies ist nicht nur ein Anreiz für weitere Zustifter, sondern zugleich ein Signal, dass öffentliche Gelder nur zu erwarten sind, wenn sich auch die private Seite engagiert. Der Fonds kann in der Höhe und in der Laufzeit begrenzt sein.

2.3 **Stiftungen** durch die Bürgerstiftung verwalten lassen und **potentielle Stifter** an die Bürgerstiftung verweisen. Verwaltungen müssen nicht mehr selbst Treuhandstiftungen für Bürger errichten und verwalten. Wer dies frühzeitig von der Bürgerstiftung machen lässt, spart Kosten und Aufwand.

2.4 **Engagementförderung** und Koordination durch die Bürgerstiftung betreiben lassen. Kommunen fördern vielfach sogenannte engagementunterstützende Einrichtungen und Maßnahmen. Für privates Engagement kann die Bürgerstiftung ein wichtiger Koordinator und Ansprechpartner für die Kommune sein.

2.5 **Kenntnisse und Kompetenzen** der Bürgerstiftung nutzen. Bürgerstiftungen verfügen häufig über gute Netzwerke und Kontakte, sie haben Zugang zu verschiedenen Formen bürgerschaftlichen Engagements.

10 Merkmale einer Bürgerstiftung

Arbeitskreis Bürgerstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Mai 2000

Eine Bürgerstiftung ist eine unabhängige, autonom handelnde, gemeinnützige Stiftung von Bürgern für Bürger mit möglichst breitem Stiftungszweck. Sie engagiert sich nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen in einem geografisch begrenzten Raum und ist in der Regel fördernd und operativ für alle Bürger ihres definierten Einzugsgebiets tätig. Sie unterstützt mit ihrer Arbeit bürgerschaftliches Engagement.

1. Die oberste Pflicht des Vorstandes ist es, die satzungsgemäßen Zwecke der Bürgerstiftung dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
2. Aufgabe des Vorstandes ist es, durch die Anlage des Stiftungsvermögens ausreichend Erträge für eine möglichst optimale Zweckerfüllung zu erwirtschaften. Gleichzeitig ist er unbeschadet anderer Satzungsbestimmungen verpflichtet, das Grundstockvermögen in seinem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dabei ist ihm ein langer Anlagehorizont eröffnet.
3. Der Vorstand hat in der Vermögensanlage einen prinzipiell weiten – haftungsfreien – Ermessensspielraum. Zu beachten hat er das Steuerrecht, das Landesstiftungsgesetz, die neueren Kapitalmarktgesetze sowie die Satzung und die Anlagerichtlinie der Bürgerstiftung.
4. Gibt die Satzung keine Angaben zum realen oder nominalen Vermögenserhalt vor, ist es ratsam, langfristig den realen Kapitalerhalt anzustreben. In Zeiten niedriger Zinsen ist es indes vertretbar, das Kapital nur nominal zu erhalten. Anpassungen sind im Zeitlauf möglich.
5. Das Stiftungsvermögen ist letztlich vom Vorstand stets so anzulegen, dass das Verhältnis zwischen Rendite, Sicherheit und Liquidität entsprechend den spezifischen Anforderungen der Bürgerstiftung aus-tariert ist und durch die Anlagestrategie die Stiftungszwecke langfristig verwirklicht werden.
6. Durch Diversifikation, die Streuung des Vermögens über verschiedene Schuldner und Anlageformen, deren Wertentwicklung möglichst wenig korreliert, können Ertragschancen erhöht und Ausfall- und Verlustrisiken minimiert werden. Gekauft wird nur, was auch verstanden wird.
7. Wenn der Vorstand nichts tut, um Anlage-risiken zu vermeiden, oder das Vermögen ertraglos anlegt, handelt er unverantwortlich und sogar haftungsanfällig.
8. Der ehrenamtliche Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, außer er erhält eine Vergütung, die die Ehrenamts-pauschale von 720 Euro im Jahr übersteigt, oder er ist vertragliche Pflichten mit der Bürgerstiftung eingegangen.
9. Vorstand und Stiftungsrat bzw. Kuratorium definieren die Strategie der Vermögensan-lage und dokumentieren sie in der Anlage-richtlinie. Damit regelt die Bürgerstiftung die Grundsätze ihrer Vermögensverwaltung, die auch für Berater und Vermögensverwalter bindend sind. Die Anlagerichtlinie ist regel-mäßig auf ihre Sinnhaftigkeit und Aktualität zu prüfen und kann geändert werden.
10. Die Vorstandsmitglieder können Aufgaben untereinander aufteilen und an Dritte dele-gieren. Sie müssen aber deren Umsetzung kontrollieren.